

Landesdirektion Sachsen  
Nadine Rochel  
09105 Chemnitz



---

## Landesgeschäftsstelle

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
schruth@NABU-Sachsen.de

11.11.2021

### **Verfahren der wasserrechtlichen Genehmigung zum Vorhaben „Erweiterung Klärwerk Rosental“ / Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes**

Ihr Schreiben vom: 09.09.2021

Ihr Zeichen: 41-8618/747/9

Unser Zeichen: VO-SN-2020-26748-NABU

Sehr geehrte Frau Rochel,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Anlass der Planung ist die notwendige Kapazitätserweiterung der Kläranlage Leipzig Rosental durch die Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH (KWL). Vor dem Hintergrund der Einwohnerentwicklung der Stadt Leipzig soll die Kapazität entsprechend einem Zuwachs von 160.000 Einwohnern (von aktuell 550.000 EW auf 710.000 EW) für einen prognostizierten Frachtzuwachs von 9.600 kg/d BSB<sub>s</sub> gesteigert werden. Geplant ist die Erweiterung der Kläranlage Rosental direkt am vorhandenen Standort Am Sportforum.

Seitens des NABU Sachsen ergeht dazu nachfolgende Stellungnahme:

#### **1. Vorbemerkungen**

Voranstellen möchten wir, dass wir die Notwendigkeit einer Erhöhung der Reinigungskapazität der Anlage angesichts des Einwohnerzuwachses natürlich ebenfalls sehen. Das ist schon deshalb notwendig, damit nicht als „Mischwasser“ oder kapazitätsbedingte Überläufe zukünftig stärkere Einträge ungeklärten Abwassers zu befürchten sind. Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang, ob die Miterfassung der Abwässer aus anderen Städten zwingend notwendig ist oder ob die wachsenden Umlandgemeinden ggf. andere eigene Standorte entwickeln könnten (s.u.).

NABU (Naturschutzbund Deutschland)  
**Landesverband Sachsen e. V.**  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 337415-0  
Fax +49 (0)341 337415-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

#### **Geschäftskonto**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33LPZ

#### **Spendenkonto**

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

---

Vereinsitz Leipzig  
Vereinsregister VR15  
Sitz des Amtsgerichts Leipzig  
Steuer-Nr. 232/140/07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

Der Ausbau darf aber nicht das übergeordnete, vom Stadtrat beschlossene Ziel der Revitalisierung der Leipziger Nordwestaue konterkarieren oder einschränken. Zentrale Kenngröße hierfür ist das Wasserdargebot und dessen Dynamik (vgl. Wirth et al. 2020).

Das Ziel der Auenrevitalisierung ist zwar erst nach Durchführung des Scoping-Verfahrens 2016 offiziell beschlossen worden, aber nichtsdestotrotz bei der konkreten, nach dem Beschluss zur Auenrevitalisierung 2020 aufgelegten, vorliegenden Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.

Um das Klärwerk wirklich zukunftsfähig zu machen, muss das Maximum an Klärleistung herausgeholt werden, um das in den Vorfluter abzugebende Wasser auch für andere (übergeordnete) Zwecke wie z.B. die Auenrenaturierung, nutzen zu können. Dementsprechend sollte das Klärwerk zusätzlich zur Verbesserung der Reinigungsleistung nicht nur an den vorgeschriebenen Stand der Technik angepasst werden, sondern auch weitere Reinigungsstufe/n vorsehen („4. Klärstufe“), auch wenn diese gesetzlich bisher nicht vorgeschrieben ist. Die dafür benötigte Technologie (Umkehrosmose, Filtertechnik) ist längst verfügbar und sollte deshalb auch zum Einsatz kommen (technisch sind die Verfahren seit den 1980ern bekannt und umgesetzt; in der Schweiz seit 2016 für bestimmte Anlagen Pflicht).

## **2. Begründung / Bedarf / Inhalt**

Anlässlich des urbanen Wachstums Leipzigs soll die hydraulische Kapazität des Klärwerks Rosental von derzeit 13.000 auf 16.200 m<sup>3</sup>/h [187l/s] in der ersten Ausbaustufe und auf 18.700 m<sup>3</sup>/h in der zweiten Ausbaustufe steigen.

Wie gesagt sehen auch wir den Bedarf einer Kapazitätserweiterung des Klärwerks, schon um die anfallenden Abwassermengen bewältigen und zuverlässig klären zu können und schädliche Einträge in die Gewässer zu vermeiden. Diese sollte aus Gründen des sparsamen Umgangs mit dem Boden auch am vorhandenen Klärwerksstandort realisiert werden. Alternativ könnten die Frachten aber auch durch den Aufbau neuer Kapazitäten in angeschlossenen Umlandgemeinden verringert werden.

Kritisch sehen wir den Ansatz, die Ausbaustufe 2 gleich mit zu planen – auch wenn „das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für die Ausbaustufe 2 ... zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt“ werden soll (LBP, S. 1), wenn nicht gleich hier die zu erwartenden höheren technischen Anforderungen mitgeplant und festgelegt werden (s.o.). Denn es ist dringend erforderlich, dass spätestens in der zweiten Ausbaustufe der dann voraussichtlich weiterentwickelte Stand der Technik zum Einsatz kommt. Insoweit die Planung jedoch offen für entsprechende Anpassungen ist, der zu erwartende technische Fortschritt also berücksichtigt werden kann, könnten zumindest Teilaufgaben der Vorplanung auch vorgezogen werden.

Inhalt der Ausbaustufe 1 ist bisher aber nur die Erweiterung der biologischen Stufe um ein neues Belebungsbecken (BB E) einschließlich Nachklärung. Zudem soll „alterungs- und technologiebedingt“ die mechanische Stufe erneuert und betriebs- und hochwassersicher geplant werden (LBP, S. 2).

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ebd.) ausgeführt, umfasst Ausbaustufe 1 nicht die Prüfung einer zweiten Einleitstelle. Diese soll erst in Ausbaustufe 2 erfolgen. U.E. ist dies mit Blick auf die Anforderungen der Auentwicklung unbedingt vorzuziehen (s.u.).

### **3. Methodischer Ansatz (Planungsraumanalyse)**

Methodischer Ansatz der Untersuchung ist die Planungsraumanalyse als „fachplanerische Relevanzprüfung, in der die Inhalte und Aufgabenstellungen des landschaftspflegerischen Begleitplans festgelegt und somit die zentralen Weichen für die weitere Planung definiert werden.“ Dazu werden projektspezifisch die planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt sowie die hiermit einhergehende Abgrenzung von Bezugsräumen (vgl. LBP, S. 3).

Als Bezugsraum wurde nur einer identifiziert und festgelegt, nämlich „Naturnahe Flusslandschaften innerhalb der urban geprägten Stadtlandschaft von Leipzig“. Das ist u.E. nicht ganz präzise, denn eigentlich muss man von der Leipziger Auenlandschaft bzw. dem „Leipziger Auensystem“ (Bezeichnung FFH-Gebiet) sprechen, schon um damit auch die vielfältigen Ökosystemfunktionen anzusprechen, die die Leipziger Aue für uns erfüllt. Es soll aber gleich an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Potenzial des Auensystems sehr viel größer als die derzeitige Ausprägung ist, was insb. an Wasserdargebot und -verteilung liegt, die durch die vorliegende Planung natürlich in besonderem Maße berührt werden.

Die Entwicklung des ökologischen Potenzials der Leipziger Aue wurde 2020 vom Stadtrat beschlossen, denn derzeit handelt es sich um einen anthropogen stark überprägten Raum, der wenig auentypisch ist, da es an hydrologischer Dynamik mangelt. Dennoch sind diese Potenziale angesichts der Beschlusslage zwingend zu berücksichtigen. Dementsprechend sollte auch für die vorliegende Planung handlungsleitend sein, welchen Beitrag sie zur Verwirklichung dieser übergeordneten Ziele leisten kann (z.B. Verbesserung Wasserdargebot und -dynamik).

Zur Frage, „ob die prägenden Funktionen und Strukturen überhaupt von den Wirkungen des Bauvorhabens betroffen werden“ (LBP, S. 7) gehen wir davon aus, dass jedes Vorhaben, das die Hydrologie des Gebiets (als Haupt-Kenngröße der Aue; vgl. „Dynamikpapier“) beeinflusst, auch immer das Gebiet im Ganzen beeinflusst, denn die hydrologischen Veränderungen wirken sich – in welchem Maße ist zu klären – auf alle unterstrom gelegenen Teillebensräume und Funktionen aus.

Dementsprechend ist genau zu belegen und begründen, dass bestimmte „Funktionen und Strukturen“ (tatsächlich) von den Wirkungen des Vorhabens nicht erreicht werden. Auch der Nachweis, dass Funktionen und Strukturen „i.d.R. eine geringe Empfindlichkeit“ gegenüber den Wirkungen des Vorhabens aufweisen, ist im Detail zu erbringen.

#### **4. Umgriff des Untersuchungsraums (Planungsraumanalyse)**

Der Untersuchungsraum (rote Umrandung) soll den maximalen Wirkraum des Vorhabens abbilden, in dem alle schutzgutbezogenen Aspekte betrachtet werden sollen. Dieser Untersuchungsraum wurde zudem „um den zu erwartenden maximalen Wirkraum der bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen (schwarze Umrandung) erweitert (vgl. Unterlage G 2 - Hydrogeologisches Gutachten für Wasserhaltungen im Klärwerk Rosental), in dem sich der Untersuchungsumfang auf potenziell mögliche grundwasserabhängige Biotop- sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie beschränkt“ (LBP, S. 17).

Die Erweiterung begrüßen wir, denn gerade in grundwasser-(GW-)abhängigen Lebensräumen muss den Auswirkungen eines Vorhabens auf das GW natürlich besonderes Augenmerk gewidmet werden, sie reicht jedoch nicht aus. Denn gleiches gilt in der rezenten Aue auch für das Oberflächenwasser (OW). Aus diesem Grund vertreten wir als NABU wie gesagt sogar die Auffassung, dass alle ortsnah unterstrom liegenden, grund- und oberflächenwasserabhängigen Auen-Lebensräume mit betrachtet werden sollten.

Denn schon jetzt ist festzustellen – so auch die Aussage im LBP (S. 24) – dass fast alle Auen-Standorte „Degradationsstadien von Hartholzauwäldern [darstellen, was] sehr oft mit der fehlenden natürlichen Überflutungsdynamik zu begründen“ ist (LBP S. 24), die durch die Planung nicht weiter eingeschränkt werden darf.

***Dementsprechend ist abweichend von der Kartendarstellung auf S. 18 der Wirkkreis, also der erweiterte Untersuchungsraum, neu zu definieren und festzulegen. Wirkkreis ist aufgrund der OW- und GW-Abhängigkeit aller relevanten und wertvollen (Auen-) Lebensräume der gesamte unterstrom liegende, hydraulisch durch das Vorhaben beeinflusste Teil des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“.***

Nur dann ist es möglich, die Auswirkungen auf die unter Schutz stehenden Ökosystemleistungen (vgl. „Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ im BNatSchG) der (Leipziger) Gesamtaue in die Betrachtung und Bewertung mit einzubeziehen und so die Erheblichkeit des Vorhabens einschätzen zu können. Denn nur unerhebliche Vorhaben ohne negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sind genehmigungsfähig („Verschlechterungsverbot“).

## **5. Alternativenprüfung / Weitere Hinweise zum Vorgehen LBP**

Die konkrete Planung muss sich an den neuen Entwicklungen und Zieldefinitionen, die Entwicklung der Leipziger Aue betreffend, ausrichten. Denn seit 2016 (Scoping) wurden neue verbindliche Ziele beschlossen, so das Auenprogramm des Freistaats oder die Planung und Umsetzung eines Auenentwicklungskonzepts für die Leipziger Aue.

Vor dem Hintergrund dieser neuen Entwicklungen ist zu prüfen, ob die ursprüngliche Planung noch passfähig ist. Das betrifft z.B. die Frage der Anordnung der Einleitstelle in den Vorfluter. Aber auch technisch hat es in den letzten 5 Jahren neue Entwicklungen gegeben, sodass ggf. auch neue, effizientere oder wirtschaftlichere technische Lösungen zur Klärung des Abwassers festgesetzt werden könnten und sollten (Umkehrosmose, Mikrofiltration).

### **5.1 Anordnung Einleitstelle**

Derzeit wird das geklärte Abwasser mittels Überleitung in die Neue Luppe als Vorfluter abgegeben. Bzgl. einer möglichen zweiten Einleitstelle führt der LBP (S. 1) aus: „Im Rahmen der Planungen zum Ausbau wurde überprüft, ob eine zweite Einleitstelle im Bereich Elstermühlgraben / Weiße Elster aus ökologischen, technischen und / oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist.“ Ergebnis dieser Prüfung ist, dass dies in Ausbaustufe 1 nicht der Fall sei. Diese soll – wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, S. 2) ausgeführt – erst in Ausbaustufe 2 erfolgen. Wie bereits angedeutet ist dies mit Blick auf die Anforderungen der Auenentwicklung unbedingt vorzuziehen.

Mit Blick auf die Erforderlichkeit, zum Erhalt der Leipziger Aue als Sofortmaßnahme wieder kleinere, über die Weiße Elster eingetragene Ausuferungen und Überflutungen zu ermöglichen (vgl. naturschutzfachliches Leitbild für die Leipziger Aue, SMEKUL 2020) sollte bereits jetzt eine zweite Einleitstelle an der Weißen Elster – am besten bei Einsatz weiterer, technisch möglicher Klärstufen (s.o.) – geprüft und geplant werden.

### **5.2 Größe Einzugsgebiet / Abwasserdruckleitungen**

U.E. stellt sich aber die Frage, ob Leipzig wirklich der geeignete Standort ist, um Abwässer z.B. von unterstrom gelegenen Gemeinden (nicht Stadt Leipzig) zu klären? Zumal hier aufgrund der Notwendigkeit des Pumpens eine Druckleitung betrieben werden muss, die aufgrund ihrer Lage in der Leipzig-Schkeuditzer Nordwestaue das Problem der Drainierung der Aue verschärft (Kiesbett als GW-Leiter). Aber auch Taucha, Markkleeberg und Markranstädt könnten als eigenständige, nun wachsende Gemeinden eigene Lösungen zur Abwasserklärung entwickeln/aufbauen, wobei natürlich auch wieder die Frage des Flächenverbrauchs im Raum steht. Außer Schkeuditz muss aber keine der angeschlossenen Gemeinden das Abwasser entgegen dem Gefälle nach Leipzig pumpen.

Auf der anderen Seite sollte geprüft werden, ob eine Einbindung der Abwässer aus der Kläranlage Böhlitz perspektivisch möglich ist und die Kläranlage Böhlitz mittelfristig geschlossen werden kann. Denn sie leitet in die Alte Luppe als Vorfluter ein, was die Aufwertung der Alten Luppe – die zukünftig zweites Hauptgewässer in der Leipziger Aue werden soll – im Rahmen der Auenentwicklung behindert. Diese ist auch mit Blick auf die WRRL notwendig. Deshalb sollte diese Fracht bei der Berechnung der zu erwartenden Abwassermengen gleich mit berücksichtigt und parallel entsprechende Planungen begonnen werden (Bau einer Leitung).

## **6. Eingriff und Ausgleich (zu den Ausgleichsmaßnahmen)**

Im Folgenden geben wir kurze Hinweise zu den geplanten Eingriffen und den im LBP in Kap. 5.1.1.1. (S. 126f) formulierten Ausgleichsmaßnahmen:

### **6.1 Eingriffe in den Gehölzbestand und deren Ausgleich**

Laut LBP sind folgende Eingriffe geplant: „Die baubedingte Inanspruchnahme umfasst insgesamt 2.060 m<sup>2</sup> Strauchflächen ... und 23 Einzelgehölze. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Biotopflächen mit mittlerer bis hoher Bedeutung auf dem Klärwerksgelände (Konflikt B 1). Bei den in Anspruch zu nehmenden Bäumen handelt es sich um Eichen, Ahorne, Robinien sowie jeweils eine Thuja und eine Buche mit Durchmessern zwischen 8 und 75 cm. Die Baumhöhen betragen zwischen 3 und 20 Metern.“ (LBP, S. 97.)

Hierzu haben wir die Forderung, dass vorhandene Eichen als ökologisch besonders wertvolle Baumart möglichst erhalten bleiben müssen.

Geplant sind dafür folgende Ausgleichsmaßnahmen:

#### **Zu 3.2 A Hochstammpflanzungen**

„Auf dem Klärwerksgelände ist die Pflanzung von insgesamt 5 Hochstämmen geplant.“

- ➔ Gepflanzt werden sollten nur heimische, auwaldtypische Arten. Hier sollte unbedingt auf regionale Herkünfte geachtet werden (textl. Festsetzung); dies ist in der freien Landschaft verbindlich vorgegeben.

#### **Zu 5.1 ACEF Anlage von flächigen Gehölzpflanzungen**

„Mit dem Eingriff gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten verloren. Mit Umsetzung der Baumaßnahmen ist ein Brutpaar des Bluthänflings verloren. Der Baumpieper kommt potenziell auf den Eingriffsflächen vor. Zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der

Lebensstätten und der Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dient die Anlage von flächigen Gehölzgruppen auf einer Fläche von 2.900 m<sup>2</sup>.“ (LBP, S. 127.)

- ➔ Blühende Gehölze pflanzen, dabei auf eine möglichst große Varianz an Blumentypen und Blühzeiträumen achten. Verwendung von heimischen Arten und regiozertifiziertem Pflanzgut.
- ➔ Die Strauchschicht sollte zudem – gerade mit Blick auf die besonders wertvollen Zielarten Bluthänfling und Baumpieper – zu mindestens 30% aus dornigen/sparrigen Gehölzen bestehen, da diese entsprechende Gehölze als sichere Rückzugsräume benötigen.
- ➔ Notwendig ist der Aufbau von natürlichen Saumstrukturen.
- ➔ Insgesamt ist ein Pflege- und Entwicklungskonzept – mindestens für die Zeit der Anwuchspflege – aufzustellen und finanziell abzuschern.

#### Zu 5.3 ACEF Hochstammplantagen in Mockau

„Zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten und der Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dient die Pflanzung von 18 Hochstämmen insbesondere in Verbindung mit den Maßnahmen 5.1 ACEF und 5.2 ACEF einen Lebensraumkomplex mit den artspezifischen Habitatansprüchen und Raumbedürfnissen der betroffenen Offenlandarten Bluthänfling und Baumpieper zu schaffen.“ (LBP, S. 127.)

„Der darüber hinaus bestehende Kompensationsbedarf kann gleichzeitig durch die Biotopaufwertung im Zuge der Maßnahmenumsetzung (Maßnahmenkomplex 5) auf dem ehemaligen Betriebsgelände in Mockau ausgeglichen werden.“

- ➔ Der Gehölzausgleich erfolgt leider nicht ortsnah. Geplant ist die Pflanzung von nur 5 HOB auf dem Gelände Rosental, der weitaus größere Teil (18 Stck.) soll eingriffsfern in Mockau (Fl.-St. 75) ausgeglichen werden. Das widerspricht der Intention der Ausgleichsregelung, außerdem entspricht das nicht den Habitatansprüchen der zu schützenden Arten, die einen vielfältig strukturierten Lebensraum mit Baum-, Strauch- und Krautschicht benötigen (Kombination von Maßnahmentypen an einem Ort; „Komplexmaßnahmen“). Es sollten also mehr ortsnahe Ausgleichsflächen gesucht werden. Für den Erhalt der ökologischen Funktion muss der Zusammenhang von Offenland-, Strauch- und Baumanteilen eines Lebensraums berücksichtigt werden.
- ➔ Zu prüfen wäre ferner, welchen ökologischen Wert das Flurstück 75 der Gem. Mockau, auf dem die Ausgleichspflanzungen umgesetzt werden sollen, aktuell bereits hat, also ob durch eine Aufforstung

ggf. auch wertvolle andere natürliche Strukturen zerstört werden. Gemäß Fernerkundung (eine Überprüfung vor Ort war leider nicht möglich) scheint es sich um eine abwechslungsreich strukturierte (in unseren Landschaften unterrepräsentierte) Offenlandfläche zu handeln, die sicherlich eigene ökologische Werte aufweist. Gehölzpflanzungen sind hier dann nur insoweit zulässig, als der Offenlandcharakter nicht beeinträchtigt wird, also nur einige Solitäre zur Ergänzung des Bestandes gepflanzt werden. Als Fläche für die Waldentwicklung ist dieses Flurstück sicherlich nicht geeignet.

Zu CEF-Maßnahmen im Allgemeinen: CEF-Maßnahmen sind ortsnahe vor Beginn des Eingriffs fertigzustellen, um so als Ausweichhabitate ab Beginn der Maßnahmen bereitzustehen. Die Ausführungen in Pkt. 4. („zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten müssen die Ersatzquartiere vor Fällung ... und im näheren Umfeld realisiert werden“) 1 gelten für alle CEF-Maßnahmen.

Zudem müssen wir generell kritisieren, dass ein Gehölzausgleich nur im Umfang 1:1 geplant ist, obwohl Jungbäume einen sehr viel geringeren ökologischen Wert haben: „Funktionell gehen ca. 2.060 m<sup>2</sup> Gehölze (Hecken / Gebüsche / Parkanlagen) sowie 16 heimische (450 m<sup>2</sup> durch die Krone übertraufte Fläche) und 7 nichtheimische Bäume (250 m<sup>2</sup> durch die Krone übertraufte Fläche) sowie 530 m<sup>2</sup> Ruderalflur verloren.“ (LBP, S. 134.)

Wie auch in der Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig festgelegt, sollte bei Eingriffen in Baumbestände eine „Überkompensation“ stattfinden, zumal die neu gepflanzten Bäume erst in einigen Jahrzehnten ähnliche ökologische und klimatische Wirkungen entfalten. Ein Ausgleich 1:1 ist zu gering angesetzt.

## **6.2 Eingriffe in Offenlandbiotope und deren Ausgleich**

Insgesamt ist die Nutzung von „530 m<sup>2</sup> Ruderalfluren sowie Rasenflächen im Bereich der Baufelder auf dem südlichen Klärwerksgelände“ geplant (LBP, S. 98). Dies soll durch eine landschaftsgerechte Begrünung der Nebenflächen und die Entsiegelung der Wendeschleife ausgeglichen werden.

### Zu 3.1 A/G landschaftsgerechte Begrünung der Nebenflächen

„Die Nebenflächen im Bereich des Klärwerksgeländes werden landschaftsgerecht mittels Rasenansaat begrünt und sorgen somit für eine Einbindung der technischen Bauwerke.“

- ➔ Hier sollten, um Florenverfälschung zu vermeiden und den autochthonen Arten Nahrung zu bieten, nur heimische Arten eingesetzt werden. Zudem muss regiozertifiziertes Saatgut zum Einsatz kommen, so wie es in der freien Landschaft seit einigen Jahren verbindlich vorgeschrieben ist. Eine entsprechende Festsetzung sollte in den Text übernommen werden.

### Zu 3.3 A Entsiegelung und Renaturierung der Wendeschleife

„Auf dem Klärwerkgelände ist die dauerhafte Entsiegelung der Wendeschleife und die anschließende Renaturierung mittels Strauchpflanzungen und Anlage von Ruderalfluren geplant.“

- ➔ Auch hier sollte nur vielfältiges regiozertifiziertes Saat- und Pflanzgut eingesetzt werden.

### Zu 5.2 ACEF Anlage / Entwicklung von mesophilem Grünland

„Mit dem Eingriff gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für freibrütende Vogelarten verloren. Mit Umsetzung der Baumaßnahmen ist ein Brutpaar des Bluthänflings verloren. Der Baumpieper kommt potentiell auf den Eingriffsflächen vor. Zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten und der Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen dient die Anlage / Entwicklung von mesophilem Grünland auf einer Fläche von 3.900 m<sup>2</sup> auch in Verbindung mit der Maßnahme 5.1 ACEF.“ (LBP, S. 127.)

- ➔ Auch hier ist bei der Auswahl auf heimische, vielfältig und langfristig blühende Arten und regionale Herkunft / Regio-Zertifizierung zu achten.

### **6.3 Eingriffe in Brut- und Lebensstätten und deren Ausgleich**

Durch die Eingriffe in den Gehölzbestand gehen auch Brut- und Lebensstätten von (besonders geschützten) Tierarten verloren: „Mit der Inanspruchnahme von Bäumen und Strauchflächen kommt es zur Beseitigung von Brut- und Lebensstätten gehölzbrütender Vogelarten (Konflikt T 1). Konkret handelt es sich um den Verlust von je einen Brutplatz der Kohlmeise, des Bluthänflings und des Stars sowie um den Brutverdacht des Baumpiepers. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1.1 V erfolgte die Minimierung der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß.“ (LBP, S. 103.)

Der LBP stellt weiterhin fest: „Durch die Gehölzentnahme im Bereich des Klärwerkes kann es zu einer Beseitigung von Horsten von Großvogelarten kommen (Konflikt T 2).“ (Ebd.)

Zur Vermeidung wird festgelegt: „Sicherheitshalber sind die Gehölze dennoch vor der Rodung auf neu angelegte Horste zu kontrollieren (Vermeidungsmaßnahme 2.3 VCEF). Im Falle eines Nachweises sind vor den Fällarbeiten Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und umzusetzen.“ (LBP, S. 103.) Dieses Vorgehen findet natürlich unsere Zustimmung.

Für die Eingriffe in tierische Lebensstätten ist ein angemessener Ausgleich zu erbringen; Planungen dafür werden in Kap. 4. vorgestellt. Dazu wiederum unsere Hinweise:

#### Zu 4.1 ACEF Aufhängung von Fledermauskästen

„Bei der Fällung von Bäumen und beim Abriss von Gebäuden gehen möglicherweise Quartiere von Fledermäusen verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten müssen die Ersatzquartiere vor Fällung bzw. Abbruch an geeigneten Bäumen oder Gebäuden im näheren Umfeld realisiert werden. Es sind 3 Fledermaushöhlen und 6 Fledermausflachkästen vorgesehen.“

- ➔ Vor Realisierung des Eingriffs wurde ein entsprechendes Gutachten angefertigt. Die Auswahl der Fledermaushöhlen muss sich an den Ergebnissen dieses Gutachtens (welche Arten mit welchen Ansprüchen müssen gefördert werden?) ausrichten.

#### Zu 4.2 ACEF/FFH Aufhängung von Brutkästen für Vögel

„Bei der Fällung von Bäumen und beim Abriss von Gebäuden gehen Nistplätze von Nischenbrütern verloren. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten müssen die Ersatzquartiere vor Fällung bzw. Abbruch an geeigneten Bäumen oder Gebäuden im näheren Umfeld realisiert werden. Die Maßnahme umfasst die Anbringung von insgesamt 6 Halbhöhlennistkästen, 15 Halbschalennestern, 5 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 32 mm und 3 Nisthöhlen mit einer Fluglochweite von 45 mm.“

- ➔ Vor Realisierung des Eingriffs wurde ein entsprechendes Gutachten angefertigt. Die Auswahl der Ersatz-Nisthilfen muss sich an den Ergebnissen dieses Gutachtens (welche Arten mit welchen Ansprüchen müssen gefördert werden?) ausrichten.
- ➔ Zur Förderung der genannten Zielarten ist eine sinnvolle Kombination mit anderen Maßnahmen notwendig. Denn natürlich brauchen die Arten nicht nur Nisthöhlen, sondern auch Nahrungshabitate. Es muss also einen funktionalen Ausgleich des Eingriffs geben. Der Bluthänfling und tw. der Baumpieper benötigen z.B. neben Nistplätzen auch eine vielfältige ortsnahe Strauch- und Krautschicht, außerdem hohe Bäume. Auch deshalb sind ortsferne Ausgleichspflanzungen wenig zielführend und sollten mehr Ersatzpflanzungen (Hochstämme) vor Ort vorgesehen werden.

#### Zu 4.3 ACEF Ausbringung von Kunsthorsten

„Bei der Fällung von Bäumen gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Horsten brütenden Großvogelarten (Mäusebussard). Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten sind 3 Kunsthorste vor Fällung an geeigneten Bäumen im näheren Umfeld anzubringen.“

- Bei dieser Maßnahmen müssen unbedingt die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Wahl der Standorte und die Aufhängung beachtet werden. Kunsthorste müssen z.B. eine bestimmte Mindesthöhe, Ausrichtung sowie freien Anflug haben.

#### **6.4 Flächenversiegelung**

„Die dauerhafte anlagebedingte Flächeninanspruchnahme umfasst einschließlich versiegelter und teilversiegelter Flächen durch Errichtung von neuen Gebäuden und Bauwerken sowie Nebenflächen 36.190 m<sup>2</sup>. Davon sind 4.650 m<sup>2</sup> neu versiegelte Fläche.“ (LBP, S. 98.)

Zum Ausgleich der Versiegelung dient die oben bereits genannte und kommentierte Maßnahme 3.3 A (dauerhafte Entsiegelung der Wendeschleife dem Klärwerksgelände). Lt. Tab. 4.1. (LBP S. 135) ist eine Vollversiegelung (nur?!) im Umfang von 610 m<sup>2</sup> geplant und mit der Maßnahme 3.3 A eine Ausgleichsfläche von ebenfalls 610 m<sup>2</sup>.

- Auch hier sollte nur regiozertifiziertes Saat- und Pflanzgut eingesetzt werden. Eine Erfolgskontrolle ist vorzusehen.

#### **7. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt**

Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf den (Oberflächen- und Grund-) Wasserhaushalt: Durch die bauzeitliche Wasserhaltung, durch die betriebsbedingte Entnahme (?), durch die Einleitung des geklärten Wassers und den Bedarf an Verdünnung des in den Vorfluter eingeleiteten Wassers.

##### **7.1 Bauzeitliche Wasserhaltung**

Die bauzeitliche Wasserhaltung wirkt sich auf den Grundwasserkörper (Entnahme / Pumpen) und den Oberflächenwasserkörper (Einleitung des abgepumpten Wassers) aus. Ziel der bauzeitlichen Wasserhaltung ist eine Absenkung des Grundwasserspiegels im Bereich der Baustandorte sowie angrenzender Flächen zwecks Durchführung der Baumaßnahmen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die im Wirkungsbereich liegenden grundwasserabhängigen Biotope bzw. „starke floristische Veränderungen“ zur Folge haben (vgl. LBP, S. 98). Wenn es sich dabei um FFH-Lebensraumtypen handelt, sind negative Auswirkungen zwingend zu vermeiden. Diese sind nach Aussage der

Planer nicht zu befürchten, da das Grundwasser nicht bis zum Grundwasserstauer abgepumpt wird und deshalb Gewässer, die „auf dem Lehm liegen“, also keine Korrespondenz mit dem Grundwasser aufweisen, nicht beeinflusst werden. Das ist für uns nachvollziehbar

Es sollte geprüft werden, ob die Entnahme insb. im 1. Baujahr – wenn „die mengenmäßig größte Grundwasserentnahme notwendig“ ist („circa 29 % der gesamten Grundwasserneubildung des gesamten GWK (8.090.385 m<sup>3</sup>)“; LBP, S. 113) – wirklich notwendig ist bzw. stärker bedarfsgesteuert erfolgen kann.

Wir begrüßen in diesem Kontext das fortlaufende Monitoring und die Vermeidungsmaßnahme 1.5 V, die die Möglichkeit bietet, „noch aus früheren Wasserhaltungen vorhandene Infiltrationsbrunnen am Marienweg zur Stützung des Grundwasserstandes zu nutzen.“ (LBP, S. 98.) Eine solche Stützung könnte u.E. auch generell erfolgen und planerisch festgelegt werden.

Wie gesagt wirkt sich die bauzeitlichen Wasserhaltung auch auf das OW aus (ebd.), was im „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (vgl. G 1, BGD Ecosax GmbH 2021) umfangreich untersucht und dargestellt wurde.

„Nach dem hydrogeologischen Gutachten für Wasserhaltungen (IfUW 2021) ist die bauzeitliche Wasserhaltung der Ausbaustufe 1 mit einer Absenkung des Grundwasserspiegels um maximal 2,9 m gegenüber dem mittleren Grundwasserstand verbunden. Im Ergebnis vorangegangener Wasserhaltungen 2003 bis 2005 wurde festgestellt, dass die Unterschreitung von natürlich vorkommenden niedrigsten Grundwasserständen nur toleriert werden kann, wenn auch beim höchsten zu verzeichnenden Absenkmaß mit der Grundwasserabsenkung die Auelehmunterkante nicht unterschritten wird, also die Grundwasserstände weiterhin gespannt sind.“ (LBP, S. 108.)

„... (G 2) ist weiterhin davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel im Ergebnis der Wasserhaltung in der Flussaue nicht unter die Auelehmunterkante absinkt.“ (LBP, S. 109.)

## **7.2 Mehreinleitung aufgrund Kapazitätserweiterung / Einleitstelle**

Nach Aussage der Planunterlage erhöht sich die Einleitmenge des Klärwerkes im Verhältnis zu den natürlichen Abflussschwankungen in der Neuen Luppe nur geringfügig, d.h. im bisherigen Schwankungsbereich zwischen MNQ und Q50. (LBP, S. 117.)

„Die geringen Änderungen der Einleitmengen führen aufgrund der Gewässerbreite in der Neuen Luppe weder zu einer hydraulischen Änderung der Abflussverhältnisse noch zu einer Änderung der Gewässermorphologie. Für die Abflussverhältnisse in der Neuen Luppe sind nicht die Einleitmengen aus dem Klärwerk, sondern die natürlichen Abflussverhältnisse sowie die Steuerung des Wasserknotens Leipzig relevant.“ (LBP, S. 117.)

Unserer Auffassung nach ist eine Erhöhung der Einleitmengen durchaus vertretbar. Wichtig ist, dass der Ausbau nicht einer Auenrevitalisierung entgegensteht. Es sollte der Abfluss bereits jetzt so geplant werden, dass auch andere Einleitungsstellen möglich sind, falls eine Renaturierung oder Stilllegung der Neuen Luppe dies erforderlich machen. Deshalb ist die Frage wichtig, ob und wenn ja wo (und wann) eine zweite Einleitstelle in einen anderen Vorfluter vorgesehen wird. U.E. sollte gleich in der 1. Ausbaustufe eine zweite Einleitstelle (sowie eine 4. Klärstufe) vorgesehen werden, damit der Ausbau nicht im Widerspruch zum Ziel der Auenrenaturierung stehen kann (s. 5.1). Denn hierfür ist eine Neuaufteilung der Wassermengen auf die drei Gewässer am Unteren Nahlewehr sowie ggf. eine Erhöhung der Wassermengen in der Weißen Elster notwendig (s.u.). Perspektivisch könnte Klärwasser auch zur Verbesserung der hydrologischen Situation in der Aue eine Rolle spielen. Wasser mit höheren Nähr- oder Schadstofffrachten sollte natürlich nicht die Aue geleitet werden, Wasser mit verträglichen Nähr- oder Schadstofffrachten hingegen nach Möglichkeit schon.

### **7.3 WRRL-Konformität allgemein**

Bis 2027 (Verlängerungszeitraum!) sind die europäischen Gewässer in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Deutschland und Sachsen haben also – inklusive Planungsvorlauf – nur noch wenige Jahre, um dieses Ziel zu erreichen. Deshalb sollte jedes WRRL-relevante Verfahren auch genutzt werden, um eine Verbesserung des ökologischen Zustands von Oberflächen- und Grundwasser zu erreichen / befördern. Auch deshalb halten wir den Einbau einer 4. Klärstufe für notwendig.

Die WRRL formuliert ebenso wie die FFH-RL ein Verschlechterungsverbot. Planungen dürfen also nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen und/oder chemischen Zustands führen. Darauf haben wir bereits in unserer Stellungnahme zum Scoping 2016 hingewiesen: „Im Verfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass für die Vorfluter das Verschlechterungsverbot der WRRL - keine Verschlechterung einer Komponente des Anhangs V um mindestens eine Stufe eingehalten wird.“ (Zit. STN NABU vom 9.2.2016). Dies gilt natürlich weiterhin, und wie verschiedentlich ausgeführt auch und gerade, wenn eine Qualitätskomponente bereits in der schlechtesten Kategorie eingeordnet ist (s. Stellungnahme BUND zum Scoping).

Die Planverfasser formulieren, dass „die Einleitung von zusätzlichem geklärtem Abwasser Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und die damit im Zusammenhang stehenden gewässerbegleitenden Uferstaudenfluren sowie die flutende submerse Gewässervegetation haben“ wird (LBP, S. 102). Negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer müssen ausgeschlossen werden.

#### 7.4 Gewässergüte

Bzgl. Güte des einzuleitenden (geklärten) Abwassers geht die Planung davon aus, dass die entsprechenden Überwachungswerte für das Klärwerk Rosental für beide Ausbaustufen eingehalten werden (LBP, S. 102).

Angesichts der immer größeren Fracht an Mikroplastik und Arzneimitteln (endokrinen Stoffen!) vertreten wir die Position, dass mit Blick auf die Gewässergüte und zu erwartende wachsende Anforderung über das gesetzlich bereits festgelegte Maß hinaus der Einbau einer weiteren Klärstufe notwendig ist, namentlich zur Beseitigung der o.g. Stoffe vor Einleitung in den Vorfluter. Denn beide Stoffgruppen sind geeignet, erhebliche negative Auswirkungen insb. auf die Fauna zu haben (Mikroplastik-Akkumulation in Tiermägen, Verringerung der Fruchtbarkeit aufgrund weiblicher Geschlechtshormone, ...). Zudem werden sie nicht oder nur sehr langsam natürlich abgebaut. Sie sind deshalb bereits ubiquitär in unserer Biosphäre nachweisbar. Der einzig effektive Weg, diese Fracht zu senken, besteht am Input-Pfad, in der Abscheidung im Zuge der Abwasseraufbereitung. Deshalb fordern wir, schon jetzt und in der 1. Ausbaustufe die weitere Klärstufe (Osmose, Aktivkohlefilterung, ...) einzuplanen, auch wenn diese gesetzlich noch nicht vorgeschrieben ist. Dies ist auch der einzige Weg, um dem von der WRRL formulierten Verbesserungsgebot (s. Urteil Weservertiefung; STN Scoping BUND) zu genügen.

Zudem müssen die Schadstofffrachten im Zusammenwirken bzw. in der Summation betrachtet werden, soweit andere relevante Vorhaben und Quellen bekannt sind.

**Schädliche Auswirkungen auf das (wasserabhängige) FFH-Gebiet sind – ebenso wie auf die Oberflächen- und Grundwasserkörper – auszuschließen!**

Für die Erweiterung des Klärwerks Rosental sind deshalb folgende Fragen umfassend und in Summation – auch mit anderen Vorhaben – zu prüfen, auch wenn die Umsetzung des Ausbaus schrittweise erfolgen soll.

- Es sollte geprüft werden, ob die Einleitung aus dem Klärwerk (vollständig) in die Weiße Elster erfolgen kann. Oder wurde das bereits untersucht und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?
- Ist also das (in 3 bzw. in 4 Stufen) gereinigte Klärwerkwasser von ausreichend guter Qualität, dass damit eine Zielerreichung WRRL für die Weiße Elster möglich ist?
- Falls die Güte des Wassers für eine Einleitung in die Weiße Elster (noch) nicht („erheblich“) ausreichend ist: Durch welche Maßnahmen im Klärwerk oder im Gewässer kann die Gewässergüte außer mit einer 4. Klärstufe verbessert werden? Wie wirksam sind im Vergleich zur andere Maßnahmen in der Weißen Elster wie Strukturverbesserung, Entschlammung, Geschiebemanagement, Verbesserung

der Durchgängigkeit, Dynamisierung der Abflüsse oder Rückhalt / Reduzierung von Mischwasser-Abschlägen?

- Welche Vorgaben an Grenzwerte, Verfahren sind für das Klärwerk perspektivisch zu erwarten und zu fordern, auch über den Planungshorizont hinaus? Welche Technologien sollen zukünftig zum Einsatz kommen, gerade mit Blick auf die Belastung unserer Biosphäre mit Mikroplastik und Kosmetika sowie Pflanzenschutz-, Konservierungs- und Arzneimitteln? Bzw. wann werden auch in Deutschland und Leipzig in einer weiteren Klärstufe Mikroschadstoffe entfernt, wie es bspw. in der Schweiz durch Aktivkohle oder Osmose geschieht?
- Falls die Wassergüte der Einleitung für die Weiße Elster nicht ausreichend ist: Wieviel geklärtes Wasser muss auch weiterhin in die Neue Luppe anstelle in die Weiße Elster und wie viel Verdünnungswasser muss in Neue Luppe und Weiße Elster eingeleitet werden? Welches Mindest-Abflussregime ist also in der Neuen Luppe erforderlich?

#### **8. Hochwasserschutz**

„Überflutung der Waldflächen des Rosentals ab Hochwasserereignissen zwischen HQ25 und HQ50. Die Überflutung der südlich des Klärwerkes vorkommenden Waldbereiche (77 220) erfolgt noch seltener ...“ (LBP, S. 24.)

- ➔ Aus Sicht des Naturschutzes sind häufigere und größere Überflutungen von Flächen in der Aue sogar sinnvoll und zu begrüßen, wenn dadurch keine schädlichen Stoffe ausgetragen werden können.

#### **9. Fazit: Berücksichtigung der Ziele der Auenrenaturierung**

Aus Sicht des Naturschutzes ist es zwingend erforderlich, die Potenziale zur (vom Stadtrat beschlossenen) Auenrenaturierung und hier zuerst der (im Abstrom liegenden) Nordwestaue nicht weiter einzuschränken bzw. zu minimieren, sondern für das Klärwerk Rosental hydrologische Randbedingungen zu formulieren, die hinsichtlich des hydrologischen Gesamtkonzeptes der NW-Aue passfähig sind (s. dazu Kap. 4).

Die Erarbeitung und Umsetzung eines „Auenentwicklungskonzepts“ (AEK) für die Nordwest- und die Südaue wurde vom Stadtrat beschlossenen. Das Auengesamtkonzept wird bereits vom BfN gefördert und erarbeitet, dies ist unmittelbares Ergebnis des Scopings „Lebendige Luppe“ (2017). Gegenstand des Konzepts ist auch die Frage der Wasserverteilung im „Leipziger Gewässerknoten“, deren Neuregelung notwendig ist und die nach Aussage von Ämtern und Planern auch angepasst bzw. neu geplant werden soll.

Die auf dem AEK aufbauenden Empfehlungen für die zukünftige Wasserverteilung sind im laufenden Verfahren zur Erweiterung des Klärwerks zwingend zu berücksichtigen; nur so kann das Auenkonzept überhaupt umgesetzt bzw. die entsprechenden Randbedingungen offengehalten werden.

Eine ausschließliche Einleitung in die Neue Luppe bzw. eine strikte Trennung von den Auengewässern ist vermutlich (Untersuchungen notwendig, s.u.) bei der heute möglichen Leistungsfähigkeit von Kläranlagen nach unserer Einschätzung nicht mehr zeitgemäß. Stattdessen sollten weitere Klärstufen verbindlich festgelegt werden. Denn angesichts des insgesamt beschränkten Wasserdargebotes ist die Reduzierung der Wassermenge in der Neuen Luppe notwendig bzw. perspektivisch sogar von einer Stilllegung der Neuen Luppe zugunsten der südlichen Luppe-Aue auszugehen; hierauf sollte sich die vorliegende Planung bereits einstellen.

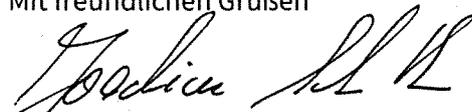
HR: Das ist notwendig für das „Gelingen der (linksseitigen) Gewässer- und Auenrenaturierung (Burgauenbach/Alte Luppe IST). Denn bei  $MNQ/MQ \ll 0,5 \text{ m}^3/\text{s}$  braucht es genau jenes Wasser, welches gegenwärtig in der Neuen Luppe eingetieft an der Aue vorbeifließt ( $MNQ/MQ \sim 3,5/16 \text{ m}^3/\text{s}$ ). Die Weiße Elster benötigt wegen der Wasserkraftanlagen v.a. eine hohe Niedrigwasserführung ( $MNQ/MQ \sim 6/9 \text{ m}^3/\text{s}$ ). Bei vollständiger Einleitung des geklärten Wassers in die Weiße Elster können hier Synergien hinsichtlich des Wasserbedarfs genutzt werden. Die Neue Luppe wäre damit als Klärwerk-Vorflut nicht mehr erforderlich und könnte zugunsten des OWK Alte Luppe entfallen. Für die natürlichen und historischen Auenhauptgewässer (Alte) Luppe und Weiße Elster wird durch adäquate Wassermengen, Profile und Gewässerstruktur die Zielerreichung WRRL (ökologisch guter Zustand) möglich, die für die kanalisierte Neue Luppe faktisch nicht realisierbar ist.“

Die vorgelegten Planungen und Umweltprüfungen thematisieren in erster Linie die möglichen negativen Auswirkungen einer Ausleitung in die Weiße Elster. Die Chancen, die eine Ausleitung (besonders gut) geklärten Wassers in die Weiße Elster mit Blick auf die Auenrenaturierung und die Erhöhung des Wasserdargebotes am nördlichen Auenrand hätte, wurden hingegen nicht betrachtet. Zum einen ist aus naturschutzfachlicher Sicht dringend ein Wiederzulassen kleiner Ausuferungen der Weißen Elster, insbesondere im NSG Luppeaue, notwendig (s.a. naturschutzfachliches Leitbild), zum anderen könnten sich durch eine stärkere und höhere Bespannung der Weißen Elster Potenziale für eine Renaturierung des Hundewassers oder anderer (ehemaliger) Nebenarme und Altwasser ergeben. Voraussetzung dafür ist natürlich immer eine ausreichende, über den Stand der Technik hinausgehende Klärung (und Verdünnung) des Wassers.

**Im Fazit fordern wir, dass der geplante Klärwerksausbau mit den Zielen und Anforderungen der Auenentwicklung (Hydrologie, Durchgängigkeit, ...) vereinbar sein muss; das vom Stadtrat beschlossene, in der Erarbeitung befindliche Auenentwicklungskonzept (AEK) muss berücksichtigt werden.**

Wir bitten um die Zustellung der Abwägungsunterlagen und die Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schruth